

Kronzeugen im Gefangenendilemma

... oder warum der Staat auf die Kronzeugenregelung verzichten sollte

Die große Koalition hat nicht nur auf den Feldern der Wirtschafts- und Finanzpolitik "einschneidende Veränderungen" angekündigt, sondern ebenso auf dem Gebiet der Rechtspolitik. So einigten sich CDU/CSU und SPD in ihren Koalitionsverhandlungen darauf, die umstrittene Kronzeugenregelung wieder einzuführen (vgl. Koalitionsvertrag, Seite 121, Zeilen 5902-5906). Das Vorhaben wurde jüngst von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries konkretisiert, deren Entwurf über die frühere Gesetzesfassung der Kohl-Regierung hinausgeht (vgl. Frankfurter Rundschau vom 11.04.2006). Letztere sah eine Anwendung nur bei bestimmten Delikten (zum Beispiel Terrorismus) vor und wurde 1999 von der Rot-Grünen-Koalition abgeschafft. Kritiker, wie beispielsweise der Deutsche Richterbund, hatten die Regelung als Fremdkörper im deutschen Recht bezeichnet und zudem als missbrauchsanfällig beanstandet. Diesmal soll die Kronzeugenregel bei allen Straftaten zur Anwendung gebracht werden können. Die Vergünstigung für aussagewillige Täter kann dabei bis zum völligen Verzicht auf Strafe gehen. Neben den juristischen Erwägungen sprechen allerdings auch spieltheoretische Überlegungen gegen die Wiedereinführung dieser Maßnahme.

Die Rahmenhandlung

Hinter der (wenig glücklichen, jedoch historisch bedingten) Bezeichnung "Spieltheorie" verbirgt sich die Analyse von interpersonellen Entscheidungssituationen: Die Akteure befinden sich in einem Geflecht wechselseitiger Beziehungen, wodurch die Ergebnisse ihres Handelns vom Verhalten der anderen "Mitspieler" abhängen. Solche Untersuchungen gehören seit einigen Jahren zu den bevorzugten Forschungsfeldern der etablierten Öko-

nomik, so wurden etwa die diesjährigen Nobelpreisträger, Robert J. Aumann und Thomas C. Schelling für ihre Arbeiten auf diesem Gebiet geehrt. Man braucht indes nicht die aktuellen Forschungsdetails zu berücksichtigen, um dem Gesetzgeber die Konsequenzen der Kronzeugenregelung aufzuzeigen. Hierzu genügen bereits einfache Grundlagen. Wer sich mit der Spieltheorie beschäftigt, wird unweigerlich mit dem berühmten Gefangenendilemma konfrontiert. Es gibt kein einschlägiges Lehrbuch, in dem nicht eine mehr oder minder ausgeschmückte Variante zu diesem Entscheidungsproblem zu finden ist. Der Leser wird

Das Gefangenendilemma

dabei in ein Rechtssystem versetzt, das Verdächtigten Straferleichterung verspricht, wenn sie als Zeugen der Anklage auftreten, um so die Verurteilung eines anderen Beschuldigten zu ermöglichen. Die jeweiligen Delikte variieren ebenso wie die drohenden Strafen. Der Fantasie der Autoren ist reichlich Raum gegeben, den sie häufig auch intensiv nutzen.

Das Gefangenendilemma

Trotz aller Kreativität im Einzelnen lässt sich die Geschichte auf Folgendes reduzieren: Zwei Personen werden verhaftet. Ihnen wird zur Last gelegt, ein schweres Verbrechen begangen zu haben. Auf jeden Fall können sie wegen eines geringfügigeren Deliktes (zum Beispiel Waffenbesitz) verurteilt wer-

den. Die Strafe hierfür lautet zwei Jahre Gefängnis. Wenn einer der Beiden als Kronzeuge fungiert und eine gemeinsam begangene schlimmere Tat gesteht, komme er frei, sofern der andere Beschuldigte leugnet. Dieser werde dann hart bestraft, etwa mit fünf Jahren hinter schwedischen Gardinen. Bezichtigen sie sich wechselseitig, wollen sie also beide von der Kronzeugenregelung profitieren, betrage das Urteil jeweils vier Jahre.

Die Abbildung verzeichnet das jeweilige Strafmaß, das sich für die Verdächtigen in der Reihenfolge I, II ergibt. Das negative Vorzeichen deutet auf die Zahl der drohenden Ge-

		Gefangener II	
		Leugnen	Gestehen
Gefangener I	Leugnen	-2, -2	-5, 0
	Gestehen	0, -5	-4, -4

fängnisjahre hin, denn ökonomisch gesehen verkörpern diese eine "negative Auszahlung". Leugnen brächte offensichtlich für die Beiden das beste Ergebnis: Sie kämen wegen der geringer wiegenden Verfehlung mit jeweils zwei Jahren davon. Jedoch verhindert die Logik der Umstände das Resultat. Wie die auf das jeweils günstigere Ergebnis zeigenden Pfeile verdeutlichen, wirkt immer der Anreiz zu gestehen, gleichgültig, was der andere tut. Beide Gefangene wandern demnach vier Jahre hinter Gitter. Ökonomen nennen ein solches Ergebnis eine Rationalitätenfalle: Das Streben eines jeden nach dem für ihn Besten mündet zwangsläufig in einem für beide Beteiligte relativ schlechten Ergebnis.

Volkswirtschaftlich gesehen ist diese Situation ineffizient: Unver-

wirklicher Wunschraum bleibt die zu Ehren von Vilfredo Pareto (1848-1923) benannte "Pareto-Verbesserung", die niemanden schlechter stellt, aber mindestens einem Vorteile bringt. Im Beispiel wäre das die Auszahlung links oben, die unseren Protagonisten eine bloß zweijährige Strafe bescherte.

Der dritte Spieler

Damit ist die Rolle des Staates als regelsetzende Instanz thematisiert. Geht es ihm primär um das (fragwürdige) Ziel, die Bestrafung bestimmter Delikte zu maximieren (zum Beispiel um der Bevölkerung ein Gefühl von "Sicherheit" zu vermitteln), liegt die Zweckdienlichkeit der Erzeugung eines Gefangenendilemmas auf der Hand. Es zwingt Angeklagte ohne Alibi zum Geständnis. Die Kronzeugenregelung produziert regelmäßig Schuldige - unabhängig davon, ob sie Täter waren oder nicht! Es besteht die Gefahr, dass auch kleine Sünder, die ihre Unschuld nicht beweisen können, große Verbrechen auf sich nehmen (müssen). Diese Einsicht sollte von der Politik auch unter dem Druck aktueller Ereignisse nicht über Bord geworfen werden. Denn ein Rechtsstaat zeichnet sich dadurch aus, dass er Angriffen mit rechtsstaatlichen Mitteln begegnet. Deshalb sollte auf die Kronzeugenregelung verzichtet werden.

Prof. Dr. Fritz Helmedag
 Professur Volkswirtschaftslehre II - Mikroökonomie

Kontakt

Technische Universität Chemnitz
 Professur VWL II - Mikroökonomie
 Prof. Dr. Fritz Helmedag
 09107 Chemnitz
 Telefon 0371/531-26370
 Fax 0371/531-26379
 E-Mail
 fritz.helmedag@wirtschaft.tu-chemnitz.de